

## Reisekostenordnung [Anlage 3b zur AVO]

(VO vom 8. April 2009, ABl. 2009, S. 54,  
geändert durch VO vom 29. Juni 2021, ABl. 2021, S. 127)

### Präambel

<sup>1</sup>Soweit Dienstreisen zur Ausübung des Dienstes unerlässlich sind, ist mit Bedacht ein Verkehrsmittel zu wählen. <sup>2</sup>Alle Beschäftigten sind aufgerufen, einen Beitrag zur Klimaverträglichkeit zu leisten. <sup>3</sup>Die Erzdiözese Freiburg hat sich Klimaneutralität bis 2030 zum Ziel gesetzt. <sup>4</sup>Um ressourcenschonend zu reisen, hat also jede Beschäftigte bzw. <sup>5</sup>jeder Beschäftigte bei einer Dienstreise in Bezug auf die Wahl der zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel immer dieses gegebene Ziel der Klimaneutralität im Auge zu behalten.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) finden die für die Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften<sup>2</sup> entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Keine Anwendung findet § 4 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Landesreisekostengesetz.

### § 2 Fahrkostenerstattung

<sup>1</sup>Bis zu einer einfachen Entfernung von nicht mehr als 200 Kilometern werden in der Regel die Kosten für die 2. Klasse erstattet. <sup>2</sup>Bei einer einfachen Entfernung von mehr als 200 Kilometern kann die 1. Klasse benutzt werden.

---

<sup>2</sup> Für die Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg gilt das Landesreisekostengesetz (LRKG):  
<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=RKG+BW&max=true&aiZ=true>

